



Kurzinformation

Abmahnung, Unterlassungsverpflichtung, Haftung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (UWG-E) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) enthält in seiner Begründung zu § 13 Abs. 4 UWG-E folgende Ausführungen:

In Betracht für eine unerhebliche Beeinträchtigung können beispielsweise die Abkürzung des Vornamens im Impressum einer Internetseite, die Verwendung der Angabe „2 Wochen“ statt „14 Tage“ in der Widerrufsbelehrung, eine fehlende Platzierung eines Links zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung oder ein fehlender Hinweis auf diese auf der Webseite eines Online-Händlers kommen,

Referentenentwurf, S. 25; zuletzt aufgerufen am 28.11.2018:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_fairerWettbewerb.html;jsessionid=D386C5C50540D398338C3BE6D799F20E.2_cid297?nn=6712350.

Die aufgeführten Beispiele können nicht ohne weiteres als „unwesentlich“ im Sinne des § 5a oder anderen Vorschriften des geltenden Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betrachtet werden und auf diese Vorschriften allgemein übertragen werden.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass der Wortlaut des § 5a UWG nicht den Begriff der „unwesentlichen“ Beeinträchtigung, sondern den der „wesentlichen Information“ verwendet. Es ist gesetzlich nicht definiert, was im Einzelnen hierunter konkret zu verstehen ist. In der juristischen Literatur ist dies umstritten und weitgehend durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesgerichtshofes (BGH) geprägt. Dies gilt beispielsweise auch für § 3 UWG (Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen), § 3a UWG (Rechtsbruch), § 4a UWG (Aggressive geschäftliche Handlungen) und § 5 UWG (Irreführende geschäftliche Handlungen).

Demgegenüber regelt § 13 UWG-E die Abmahnung, die Unterlassungsverpflichtung und die Haftung. Nach dessen Abs. 4 ist der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen ausgeschlossen, wenn die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und anderer Folgen die Interessen von Verbrauchern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UWG-E).

Die Begründung dieses Gesetzentwurfs weist vor allem darauf hin, dass die Voraussetzungen für diesen Anspruchsausschluss stets anhand des konkreten Einzelfalles zu bewerten ist. Danach wird beispielhaft aufgeführt, was im Einzelnen eine unerhebliche Beeinträchtigung der Verbraucher darstellen kann.

Bezogen auf den Einzelfall sind „unerhebliche Beeinträchtigungen“ und selbst die hierzu in der Gesetzesbegründung aufgeführten Beispiele einer Auslegung zugänglich. Während der Gesetzesbegründung insoweit weitgehend gefolgt werden kann, könnte die Behandlung eines fehlenden Hinweises zur Online-Streitbeilegung als eine unerhebliche Beeinträchtigung des Verbrauchers zweifelhaft sein,

vgl. hierzu §§ 36, 40 des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254, 1039), zuletzt aufgerufen am 28.11.2018): <https://www.gesetze-im-internet.de/vsbg/VSBG.pdf>.

Im Übrigen ist § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UWG-E und die Übertragung der in der Gesetzesbegründung aufgeführten Beispiele auf § 5a oder andere Vorschriften des UWG der Auslegung durch die juristische Fachliteratur und der richterlichen Rechtsfortbildung zugänglich.
